

Amtliche Gewinnrichtsätze für das Glasergewerbe

So viel sollten Sie verdienen

DIE GEWINNRICHTSÄTZE, DIE DAS Bundesfinanzministerium alljährlich an die Finanzbehörden der Länder weiterreicht, haben verschiedene Funktionen. Für die Betriebe aber eine ganz entscheidende: Wer sich in dem dort angegebenen Zahlenspiegel bewegt, muss nicht so schnell mit einer Betriebsprüfung rechnen. Hier die Sätze für die letzten 10 Jahre, dem möglichen Prüfungszeitraum.

Die Finanzämter gehen heute nach einer Art Erfolgsmanagement vor: Hier stimmt etwas überhaupt nicht, dort könnte vielleicht etwas sein. Jener dagegen bewegt sich im Rahmen – eine steuerliche Prüfung seines Betriebs wird wahrscheinlich keine bedeutsamen Unregelmäßigkeiten entdecken. Konzentrieren wir uns also in erster Linie auf die Abweichler – so die mehrfach gehörte Denke einer mittlerweile ebenfalls unterbesetzten Finanzbehörde. Als Konsequenz daraus sollte man tunlichst seinen eigenen Gewinn und seine eigenen Umsätze mit den amtlichen Benchmarks vergleichen, um nicht überrascht zu sein, wenn sich für nächste Woche der Finanzbeamte anmeldet. Der hatte nämlich zuvor Gleiches getan. Übrigens, es war im Vorspann vom alljährlich die Sprache. Damit ist gemeint, dass

das Ministerium die Gewinnrichtsätze zwar jährlich veröffentlicht, doch müssen die sich nicht unbedingt von Jahr zu Jahr verändern. Das „ff“ hinter der letzten Jahreszahl besagt mithin: keine Veränderung seit z. B. 2002.

Zu den Begriffen

Die Richtsätze ermittelt die Finanzverwaltung in von Hundertsätzen des wirtschaftlichen Umsatzes für den Rohgewinn, für den Halb-Reingewinn und für den Reingewinn. Festgehalten werden sie in Form von Rahmensätzen und in einem darunter geschriebenen Mittelsatz. Die Rahmensätze geben die Spanne an, in der die Einzelergebnisse einer Gewerbeklasse liegen können.

Gewinnrichtsätze					
Gewerbeklassen	Rohgewinnaufschlag auf den Wareneinsatz bzw. Waren- u. Materialeinsatz	Rohgewinn I in v. H. des wirtsch. Umsatzes	Rohgewinn II in v. H. des wirtsch. Umsatzes	Halbreingewinn in v. H. des wirtsch. Umsatzes	Reingewinn in v. H. des wirtsch. Umsatzes
Richtsätze für die Jahre 2004 ff.					
Wirtschaftlicher Umsatz bis 150.000 €		67	43 – 77 59	17 – 55 35	9 – 39 26
Richtsätze für die Jahre 2002 und 2003					
Wirtschaftlicher Umsatz bis 130.000 €		68	49 – 75 62	24 – 54 40	17 – 44 30
Wirtschaftlicher Umsatz über 130.000 € bis 260.000 €		65	37 – 62 48	17 – 40 27	7 – 30 17
Wirtschaftlicher Umsatz über 260.000 €		59	29 – 54 41	12 – 34 21	6 – 22 13
Richtsätze für die Jahre 2000 und 2001					
Wirtschaftlicher Umsatz bis 250.000 DM		68	49 – 75 62	24 – 54 40	17 – 44 30
Wirtschaftlicher Umsatz über 250.000 DM bis 500.000 DM		65	37 – 62 48	17 – 40 27	7 – 30 17
Wirtschaftlicher Umsatz über 500.000 DM		59	29 – 54 41	12 – 34 21	6 – 22 13
Richtsätze für die Jahre 1996 und 1999					
Wirtschaftlicher Umsatz bis 250.000 DM		66	45 – 75 59	21 – 50 36	12 – 39 25
Wirtschaftlicher Umsatz über 250.000 DM bis 500.000 DM		66	38 – 62 50	19 – 42 28	9 – 35 20
Wirtschaftlicher Umsatz über 500.000 DM		59	30 – 54 41	13 – 36 23	6 – 26 15

Für das Glasergewerbe wurden für die Jahre 1996 bis 2004 die in den Tabellen dargestellten Gewinne ermittelt. Ein Normalbetrieb weist folgende Merkmale auf:

! Schema

Zusammenstellung

- Wirtschaftlicher Umsatz
- Waren-/Materialeinsatz
- Rohgewinn I
- Einsatz an Fertigungslöhnen
- Rohgewinn II
- Allgemeine sachliche Betriebsaufwendungen
- Halbreingewinn
- Besondere sachliche und personelle Betriebsaufwendungen
- Reingewinn

Vom wirtschaftlichen Umsatz zum Reingewinn nach Abzug der verschiedenen Aufwendungen

Wirtschaftlicher Umsatz

im Sinne der Richtsätze ist die Jahresleistung des Betriebes zu Verkaufspreisen ohne Umsatzsteuer, abzüglich eventueller Forderungsverluste. Zu den Forderungsverlusten zählen nicht die Erträge aus gewillkürtem Betriebsvermögen (betrieblich genutztes Privatvermögen) oder Erträge aus so genannten Hilfsgeschäften (Verkauf des Firmenwagens usw.), Einnahmen aus in den Vorjahren ausgebuchten Kundenforderungen, Eigenverbrauch (private Entnahmen) sowie Leistungen an das Personal (Personalverkauf).

Rohgewinn

ist der Betrag, um den der wirtschaftliche Umsatz (netto) den Waren- und Materialeinsatz (netto) und die auf den Fertigungsbereich entfallenden

Bruttobezüge (einschl. Sachbezüge ohne den Anteil des Arbeitgebers an den Gesamt-Sozialabgaben) übersteigt.

Halbreingewinn

ist der Rohgewinn abzüglich der allgemeinen sachlichen Betriebsausgaben einschließlich der Absetzung für Abnutzungen, jedoch ohne die Bruttolöhne für Vertrieb und sonstiges, ohne Gewerbesteuer sowie ohne die Aufwendungen für die eigenen gewerblichen und gemieteten Räume.

Reingewinn

ist der Halbreingewinn abzüglich der besonderen personellen (Vertrieb) und sachlichen Betriebsausgaben. Er ist der steuerliche Gewinn.

! Internes Controlling

Die amtlichen Gewinnsätze stellen keinen Rechtsanspruch dar. Sie dienen lediglich der Überprüfung und Kontrolle. Liegt eine Buchführung außerhalb des normalen Rahmens, sollte man nach den Gründen dafür betriebsintern suchen. Die amtlichen Gewinnrichtsätze sind damit auch ein Maßstab zur Bewertung der eigenen Organisation. Übrigens: Die Gewinnrichtsätze für 2005 erscheinen im Spätsommer 2006.

Diese Eingruppierung darf nicht schematisch angewendet werden, da sie lediglich für die Finanzverwaltung ein Hilfsmittel darstellt und keinerlei Rechtsansprüche daraus entstehen dürfen. Im Einzelfall müssen die besonderen wirtschaftlichen Umstände des Betriebes (wie Standort, Kaufkraft und Liquidität, Betriebsstruktur usw.) beachtet werden. Die Tabelle auf Seite 12 gibt das Berechnungsschema wider.

Zum Vergleich

Sollten die eigenen Buchführungsergebnisse mit den Richtsätzen verglichen werden, so ist auf Folgendes zu achten:

1. Es wird davon ausgegangen, dass der Mitinhaber im Normalbetrieb ohne Entlohnung mitarbeitet, so dass für ihn ein Ansatz von Lohnaufwendungen entfällt. Es wird ferner unterstellt, dass der mitarbeitende Ehegatte entlohnt wird. Soweit der Unternehmer im Gewerbebetrieb nicht oder nicht voll mitarbeitet (z. B. bei längerer Krankheit), entsteht dem Betrieb gegenüber dem Normalbetrieb ein überhöhter Lohnaufwand, der vom Gesamtaufwand der Lohnaufwendungen gekürzt werden muss. Die Mitarbeit der übrigen Personen gilt dagegen stets als entlohnt, auch für die Lehrlingsvergütung.

2. Außergewöhnliche Aufwendungen, wie ein mehrjähriger Erhaltungsaufwand, Kosten der Betriebsverlegung, Nachzahlung von Betriebssteuern, sind beim Normalbetrieb nicht einzubeziehen.

3. Liegen bei einem betrieblich genutzten Pkw, z. B. wegen außerordentlicher, technischer oder wirtschaftlicher Abnutzung, Absetzungen vor, dürfen diese bei der Anwendung der Richtsätze den Reingewinn nicht mindern. Das Gleiche gilt auch für die Verzinsung von langfristigen Dauerschulden, es sei denn, dass es sich um Aufwendungen für die Betriebs- und Geschäftsräume handelt.

Die unter 1. bis 3. genannten Aufwendungen müssen bei Anwendung der Richtsätze in den steuerlichen Gewinn hinein addiert werden.

4. Bei Handwerksbetrieben werden fertige und teilfertige Erzeugnisse aus eigener Herstellung sowie angefangene Arbeiten bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Umsatzes zu Verkaufspreisen verrechnet, weil dem wirtschaftlichen Materialeinsatz und dem Einsatz an Fertigungslöhnen der entsprechende wirtschaftliche Umsatz gegenübergestellt wird. Die Verkaufspreise werden soweit wie möglich den Ausgangsrechnungen entnommen.

Bernd Genath